

1. **Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle Veranstaltungen schulischer oder auch außerschulischer Art, die auf dem Schulgelände stattfinden. Sie ist entstanden in Zusammenarbeit mit Lehrern, Schülern und Eltern. Sie ist als verbindliche Regelung für Lehrer und Schüler gedacht, sich besser zurechtzufinden und besser miteinander umzugehen.

Damit ihr Inhalt allen Lehrern, Schülern und Eltern auch bekannt ist, ist sie in jeder Klasse zum Gegenstand eines Unterrichtsgesprächs zu machen.

Alle Lehrer und Schüler der KGS Schneverdingen sowie alle Personen, die außerhalb der Schulzeit in diesem Gebäude Veranstaltungen durchführen und besuchen, müssen sich an die Bestimmungen der Schulordnung halten. Kleine Unstimmigkeiten in dieser Richtung sollten in erster Linie im Gespräch geklärt werden. Als Streitschlichter stehen z. B. Mediatoren zur Verfügung. Erst bei schwereren Vorfällen (z.B. Personen- oder Sachschäden) müssen die Schulleitung bzw. die Schulzweigleitung sofort benachrichtigt werden.

Die Alarmanlage im Hauptgebäude wird nachmittags um 17.00 Uhr eingeschaltet.

2. **Benutzung von Einrichtungen außerhalb der Unterrichtszeit**

Grundsätzlich dienen alle Schuleinrichtungen schulischen Zwecken. Jede Benutzung außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit muss 3 Tage vorher beim Hausmeister angemeldet und vom Schulleiter genehmigt werden. Die Veranstaltungen sind in der Regel bis 21.45 Uhr zu beenden. Jede erteilte Genehmigung kann rückgängig gemacht werden, wenn schulische Gründe es erfordern. Alle Mitglieder der Schulleitung und die Hausmeister der Schule haben Weisungsbefugnis gegenüber außerschulischen Institutionen und Personen, sofern es sich um die Einhaltung entsprechender Passagen der Schulordnung handelt.

3. **Verhalten der Schüler und Lehrer in der Schule**

Jeder Besucher der Schule hat sich allen anderen gegenüber derart zu verhalten, dass niemand materiellen oder persönlichen Schaden nimmt

Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat und ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung im Schulgebäude aufhalten. Zudem zeichnet eine Lehrkraft für den Gast verantwortlich.

3.1 *Verhalten im Schulgebäude während und außerhalb des Unterrichts*
Die Klassenräume können vor Unterrichtsbeginn betreten werden, sofern sich die Schüler ruhig verhalten. Ansonsten sind die Pausenflure aufzusuchen. Alle Lehrer der KGS haben Weisungsbefugnis.

3.1.2 Die Flure sind nach Unterrichtsbeginn nur bei Notwendigkeit zu betreten. Elektronische Geräte (Smartphones o.ä.) und sonstige Störfaktoren sind abzuschalten

3.1.3 Die Schüler/innen der Jahrgänge 5-10 haben in den Pausen die Klassenräume zu verlassen. Der Klassenraum wird von der Lehrkraft abgeschlossen. Fachräume und Räume mit active boards müssen auch von Oberstufenschülern in den Pausen verlassen werden.

3.1.4 Das Trinken ist in den Klassenräumen während des Unterrichts gestattet. Sobald ein Schüler durch das Trinken offensichtlich das Unterrichtsgeschehen stört, kann die Lehrkraft dem Schüler das Trinken für den gesamten Block untersagen. Das Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

3.1.5 Die Oberstufenschüler/-innen dürfen in den Pausen in den Unterrichtsräumen essen und trinken, wenn der dadurch entstandene Abfall umgehend in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt wird.

3.1.6 Schüler und Lehrer sorgen in den Klassen für Sauberkeit; nach dem Unterricht werden die Klassen- bzw. Fachräume gut gelüftet und besenrein hinterlassen. Die Lehrer und Schüler achten darauf, dass das Licht am Ende des Unterrichts abgeschaltet wird, die Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt sind.

3.1.7 Aushänge und Bekanntmachungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

- 3.1.8 Die Nutzung von elektronischen Geräten (Smartphones o.ä.) im Unterricht ohne Einverständniserklärung der Lehrkraft kann zum Einzug des Gegenstands für den laufenden Unterrichtstag führen und ggf. als Betrugsversuch im Rahmen von Leistungsüberprüfungen gewertet werden.
- 3.1.9 An unserer Schule wird angemessene Kleidung getragen. Shirts mit menschenverachtenden Aufdrucken sind verfassungsrechtlich verboten. Kopfbedeckungen werden, wenn nicht aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen getragen, unaufgefordert bei Betreten der Unterrichtsräume abgenommen. Im Sportunterricht ist auf angemessene – nicht zu enge oder zu weite – Kleidung zu achten.

3.2 *Die Pausenaufsicht*

- 3.2.1 Der Aufsichtsplan wird ausgehängt, Aufsichtsvertretungen werden an den Digitalen Schwarzen Brettern angezeigt.
- 3.2.2 Die Aufsicht wird von Lehrkräften aller Schulzweige übernommen. Alle Lehrer und Lehrerinnen der KGS haben Weisungsbefugnis.

3.3 *Auf dem Pausenhof*

- 3.3.1 Die Fahrradständer und die Parkplätze sind keine Aufenthaltsorte in den Pausen.

In den Pausen darf kein Schüler ohne die schriftliche Erlaubnis einer Lehrkraft das Schulgelände verlassen. Der unterrichtsbedingte Wechsel zwischen Haupt- und Nebengebäude ist davon ausgenommen.

Volljährige Schüler dürfen das Schulgelände verlassen.

In der Mittagspause dürfen Schüler, die eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorgelegt haben, das Schulgelände verlassen.

- 3.3.2 Alle Schüler und Lehrer achten auf dem Schulhof, in der Pausenhalle und in den Klassenräumen auf Sauberkeit und Ordnung. Bei Überhandnehmen der Verschmutzung des Schulgeländes und der Pausenhalle können SV, Hausmeister und Lehrerschaft zu einer Säuberungsaktion aufrufen.

- 3.3.3 Prügeleien, gefährliche Spiele (z.B. Schneeballwerfen, Einseifen, Schlittern, „Spaßkämpfe“ u.a. sind verboten.

3.4 Eine sorgfältige und geplante Raumgestaltung ist erwünscht.

- 3.4.1 Das Bemalen der Wände bedarf der Genehmigung.

- 3.4.2 Die Gestaltung mit Postern, Bildern etc. muss mit dem Klassenlehrer abgesprochen werden.

- 3.4.3 Die Gestaltung der Flure und des Schulgeländes muss mit der Schulleitung abgesprochen werden.

3.5 Wege zu weiteren Unterrichtsstätten der KGS: Aus versicherungstechnischen Gründen sind folgende Wege einzuhalten

- Sporthalle Harburger Straße: KGS → Rominter Weg → Harburger Straße
- Sportplatz Osterwald: KGS → Ostdeutsche Straße /Am Timmerahde → Osterwaldweg → Sportplatz

4. **Verlassen der Schule vor Unterrichtsschluss**

Wer vor Unterrichtsschluss die Schule verlässt, weil er sich krank fühlt, holt sich die Genehmigung vom jeweiligen Fachlehrer ein und benachrichtigt den Klassensprecher.

Minderjährige Schüler, die aus anderen Gründen die Schule vor Unterrichtsschluss verlassen sollen, brauchen einen schriftlichen, in Notfällen telefonischen Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten und müssen sich bei ihrem Fachlehrer oder Klassenlehrer abmelden. In diesem Fall erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

5. **Rauchen und Alkoholgenuss**

Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und anderen Drogen sind streng verboten.

6. Verluste und Schäden

- 6.1 Wer öffentliches oder privates Eigentum entwendet oder es mutwillig beschädigt ist haftbar, d.h. für aufgetretene Schäden müssen die Erziehungsberechtigten Ersatz leisten. Wer sieht, dass jemand fremdes Eigentum entwendet oder mutwillig beschädigt, ist verpflichtet, den Vorfall umgehend einer Lehrkraft, einem Schulleitungsmitglied, einem Hausmeister oder einem Schülersprecher zu melden. Diese Meldepflicht ist Bestandteil aktiver Mitverantwortung.
- 6.2 Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Wer Wertgegenstände in der Garderobe oder auf den Gängen lässt, handelt fahrlässig und verleitet andere zum Diebstahl. Die Schule ersetzt diesen Schaden nicht.
- 6.3 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

7. Fahrzeuge

- 7.1 Auf den schuleigenen Parkplätzen (vor dem Haupteingang und der Turnhalle) ist das Parken von KFZ und motorisierten Zweirädern in der Zeit von 7 - 16 Uhr Bediensteten der Schule vorbehalten. Der Aufenthalt in diesem Bereich ist den Schüler/innen nicht erlaubt.
- 7.2 Fahrräder sind am Fahrradständer, Kleinkrafträder und Motorräder an der Straße, abzustellen. Alle übrigen Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parken. Das Fahren auf dem Schulgelände ist untersagt, um Unfälle und Beschädigungen der Anlage zu vermeiden.

8. Verhalten bei Schulversäumnissen wegen Krankheit

Grundlage: Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (hier §63, Abs. 3.3, Fernbleiben vom Unterricht, NSchG)

Wenn Ihr Kind erkrankt ist, teilen Sie dies der Schule bitte am ersten Fehltag telefonisch mit. Bei voraussichtlich längerer Krankheit nehmen Sie unbedingt Kontakt zum Klassenlehrer auf. Dies kann telefonisch oder per Mail geschehen.

Auf jeden Fall ist für den Zeitraum des Fehlens eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, die verbindlich in ein Entschuldigungsheft einzutragen/ einzukleben ist. Diese Entschuldigung ist den Lehrkräften Ihres Kindes innerhalb einer Woche nach dem Ende der Krankheit vorzulegen.

„Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen kann die Schule auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen.... Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.“ (Quelle: s.o.) Nur durch die fristgerechte Vorlage des Entschuldigungsschreibens werden die Fehltage entschuldigt. Versäumt ihr Kind während seiner entschuldigten Fehlzeiten eine oder mehrere Arbeiten, können diese nachgeschrieben werden. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten müssen diese Arbeiten mit der Note 6 (Klausuren mit 0 Punkten) bewertet werden. Falls Arbeiten nachgeschrieben werden, ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr als drei Arbeiten pro Woche und nicht mehr als eine Arbeit pro Tag schreiben. In begründeten Ausnahmefällen koordiniert die Klassenlehrkraft in der Sekundarstufe I die Termine. In der gymnasialen Oberstufe obliegt diese Aufgabe den Oberstufenkoordinatoren.

9. Versicherung von Fahrrädern gegen Verlust und Sachschäden

Fahrräder sind nur dann versichert, wenn der Schulweg länger als 1 km ist. Der Verlust ist dem Schulbüro zu melden.

10. Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen

Extreme Witterungsverhältnisse (Straßenglätte, Schneeverwehungen, Sturm) können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen die Schülerbeförderung eingestellt wird und deshalb der Unterricht ausfällt, trifft der Landkreis.

Diese Entscheidung wird so früh wie möglich über den Hörfunk verbreitet. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I (Klasse 5 – 10), die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

11. Freiwilliges Zurücktreten

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein.

12. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen - RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 Bezug: Erl. v. 29. 6. 1977 (SVBl. S. 180), geändert durch RdErl. v. 15. 1. 2004 (SVBl. S. 133)

- 12.1 Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
- 12.2 Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- 12.3 Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
- 12.4 Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffenerwerben dürfen.
Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 12.6 Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
- 12.7 Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. Eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.